

Wichtige Informationen für die Zusatzqualifikation Pharmarecht

I. Organisatorisches

Da wir in der Zusatzqualifikation im Pharmarecht regelmäßig mit sehr vielen Referenten arbeiten, kann es immer wieder zu notwendigen Verschiebungen kommen. Daher bitten wir Sie, regelmäßig auf den aktuellen Terminplan auf der Internetseite der Forschungsstelle zu achten und Ihre E-Mails im Vorfeld der Vorlesungen regelmäßig abzurufen.

II. Anwesenheitspflicht:

In der Zusatzqualifikation im Pharmarecht herrscht Anwesenheitspflicht. Ihre Anwesenheit weisen Sie dadurch nach, dass Sie in den herum gehenden Anwesenheitslisten unterschreiben, wobei Sie nur als im jeweiligen Termin anwesend angesehen werden, wenn Ihre Unterschrift in allen (bis zu drei) Anwesenheitslisten geleistet wurde. Es versteht sich hierbei natürlich von selbst, dass Sie lediglich für sich selbst unterschreiben dürfen. Fehlen Sie mehr als einmal pro Veranstaltungsblock (= Zeitraum vor jeder Klausur) der Zusatzqualifikation unentschuldigt, so wird das betroffene Semester als nicht bestanden gewertet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Krankheit, kann von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Sollten Sie aus schwerwiegendem Grund über einen längeren Zeitraum an der Teilnahme gehindert sein, so bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um diesen Zeitraum anzuzeigen.

III. Zu erbringende Leistungen:

Um die Zusatzqualifikation erfolgreich zu absolvieren und ein Zertifikat zu erhalten, müssen Sie alle drei Teile (= Semester) bestehen. Ein Semester gilt als bestanden, wenn Sie mindestens zwei der drei angebotenen Klausuren bestanden und nicht mehr als einmal pro Block unentschuldigt gefehlt haben. Darüber hinaus sind eine Seminarleistung (schriftliche Arbeit und Vortrag) zu erbringen sowie ein mindestens einmonatiges Praktikum zu absolvieren. Seminararbeit und Praktikum müssen selbstverständlich einen pharmarechtlichen Bezug aufweisen.

IV. Notenzusammensetzung:

Ihre Gesamtnote setzt sich zu 75 % aus Ihren Klausurleistungen zusammen, wobei die beiden besten Klausuren eines jeden Semesters in die Wertung eingehen. Die restlichen 25 % der Note ergeben sich aus Ihrer Seminarbenotung.

V. Abschlussbescheinigung/Zertifikat:

Nachdem Sie die Zusatzqualifikation im Pharmarecht erfolgreich absolviert haben, bekommen Sie im Rahmen der jährlich stattfindenden feierlichen Zertifikatsverleihung Ihr Abschlusszertifikat verliehen. Hierfür müssen Sie dann alle Leistungsnachweise elektronisch bei der Forschungsstelle einreichen. Da zwischen Ihrem Abschluss und der Zertifikatsverleihung (findet in der Regel im Juni statt) einige Zeit liegen kann, besteht die Möglichkeit, vorab eine vorläufige Bescheinigung über den Abschluss der Zusatzqualifikation zu erhalten.

VI. Veranstaltungsmaterialien:

Zur Nachbereitung der Vorlesungen bzw. zur Vorbereitung auf die jeweiligen Klausuren werden die Vorlesungsmaterialien der meisten Dozenten auf der Internetseite der Zusatzqualifikation im Pharmarecht (www.pharmarecht-marburg.de) online gestellt. Die Unterlagen sind Passwort-geschützt. Das Passwort erhalten Sie mit der E-Mail mit den Informationen zum Semesterbeginn.

VII. Zum Umgang mit dem Reader:

Der Reader ist zugelassenes Hilfsmittel für die Klausuren und als solches frei von Unterstreichungen, Hervorhebungen, Kommentierungen o.ä. zu lassen, da er sonst nicht mehr als zulässiges Hilfsmittel angesehen werden kann. Das Anlegen eines Dürckheim-Registers hingegen ist zulässig.

Sollten Sie Fragen haben, finden Sie die vollständige Ausbildungsordnung der Zusatzqualifikation unter www.pharmarecht-marburg.de.

Bei Fragen hinsichtlich der Klausuren und Praktika wenden Sie sich bitte an Frau Anna Böhmer (pharmarecht@jura.uni-marburg.de oder 06421/28-23170).